Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.
Pränumerationspreis vierteljährlich
60 Pf.,
durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag
Mittag in der Expedition
angenommen und kostet die 3gespaltene
Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 4. Oels, den 24. Januar 1902. **40. Jahrg.**

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths.

Nr. 31. Oels, den 23. Januar 1902.

Betrifft die Invalidenversicherung.

Es sind Zweifel darüber laut geworden, ob für die männlichen landwirthschaftlichen Dienstboten und Arbeiter vom 1. Januar d. J. ab Beitragsmarken der I oder der II Lohnklasse zu verwenden sind. Nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 des Invalidenversicherungsgesetzes ist für die Lohnklasse der vorerwähnten Personen der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst maßgebend. Gemäß dieser Bestimmung hat der Königliche Herr Regierungs-Präsident in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 8. Februar 1892 (Amtsblatt Seite 64) den Jahresarbeitsverdienst der im landwirthschaftlichen Betriebe thätigen männlichen Personen im Kreise Oels auf 320 Mark festgesetzt. Diese Festsetzung, welche der Lohnklasse I entspricht, hat noch Gültigkeit und wird durch die Kreisblattverfügungen vom 10. Juli v. J. (Seite 111) nicht berührt.

Die landwirthschaftlichen Dienstboten und Arbeiter sind daher auch weiterhin in der ersten Lohnklasse zu versichern.

Nr. 32. Oels, den 11. Januar 1902.

Auf Grund des § 6 des Statuts der National-Invaliden-Stiftung des Kreises Oels vom Jahre 1867 hat die Kreiscommission nachgenannten Invaliden resp. Hinterbliebenen von Invaliden folgende Unterstützungen aus den Zinsen des Stiftungskapitals bewilligt:

Kassendiener a. D. Robert Pauling, Oels,	18	M.
Tischler Ernst Spaethe, Oels,	20	„
Wittwe Elisabeth Neumann, Oels,	20	„
Arbeiter Wilhelm Kollewe, Oels,	18	„
Wittwe Johanne Gerstenberg, Oels,	18	„
Wittwe Helene Nöther, Oels,	15	„
Wittwe Franziska Zeidler, Oels,	18	„
Wittwe Charlotte Karl, Oels,	18	„
Wittwe Pauline Meyer, Oels,	20	„
Wittwe Louise Mahlich, Oels,	20	„
Schneidermeister Karl Kaleske, Oels,	16	„
Arbeiter Hermann Eberle, Oels,	16	„
Wittwe Heinzelmann, Bernstadt,	20	„
Invalide Karl Blase, Galbitz,	18	„
Wittwe Karoline Maschlich, Groß-Ellguth,	15	„
Invalide Wilhelm Hillmann, Zantoch,	15	„
Invalide August Standke, Zantoch,	15	„
Schmied Eduard Kotschate, Leuchten,	15	M.
Wittwe Johanna Scholz, Wabnitz,	15	„
Witte Raabe, Hönigern,	15	„
Stellenbesitzer Karl Jerchel, Korschlitz,	15	„

Die Beträge der bewilligten Unterstützungen werden den vorstehend genannten Personen durch Postanweisung von der hiesigen Kreiskommunalkasse zugehen.

Nr. 33. Oels, den 21. Januar 1902.

Betrifft Neuaufstellung der Unternehmer-Verzeichnisse für die landwirthschaftliche Unfallversicherung.

Nach soeben eingegangener Mittheilung des Herrn Landeshauptmanns hat in Ausführung des § 25 Abs. 6 des neuen Genossenschafts-Statuts der Provinzialausschuß als Genossenschaftsvorstand der Schlesischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft unter dem 23. Oktober v. Js. Folgendes beschlossen:

„Die Vorschrift im § 25 Abs. 6 des neuen Genossenschafts-Statuts, nach welcher die Genossenschaftsbeiträge — vorbehaltlich der Erstattungspflicht des Betriebsunternehmers — von denjenigen Personen eingefordert werden können, welche nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehörenden Grundstücke veranlagt sind, **wird in allen Fällen für anwendbar erklärt, in denen ein Grundstück Seitens des Eigenthümers in zwei oder mehreren Parzellen verpachtet oder in anderer Weise die Verfügung über dasselbe an zwei oder mehrere Personen übertragen wird.**

Zwecks Durchführung dieses Beschlusses ist die Neuaufstellung sämmtlicher Unternehmer-Verzeichnisse erforderlich, **welche ohnehin aus einem anderen Grunde in nächster Zeit erfolgen müßte.** Bei den Betrieben, für welche nach dem neuen Statut Beitragszuschläge zur Erhebung gelangen, muß nämlich die angenommene Grundsteuer im Unternehmer-Verzeichnisse angegeben werden, was gegenüber den bisher gebräuchlichen Tabellen die Einschaltung mehrerer neuer Spalten nöthig macht, so daß die alten Verzeichnisse über den 1. Januar 1902 hinaus nicht mehr benutzt werden können.

Die Neuaufstellung der Unternehmer-Verzeichnisse muß unbedingt bis zu der im Früh-

jahr 1902 stattfindenden Umlage durchgeführt sein, da gemäß § 54 des neuen Statuts die Beitragszuschläge bereits für das Jahr 1901 zu erheben sind. Auch erscheint es im Interesse der Vereinfachung der Beitragserhebung zweckmäßig, daß die Vorschrift des § 25 Abs. 6 a. a. O. bereits bei der diesjährigen Umlage Berücksichtigung findet.

Wegen der Grundsätze, nach welchen die Neuaufstellung der Unternehmer-Verzeichnisse zu erfolgen hat, wird auf die Anleitung Bezug genommen, welche sich auf der ersten und letzten Seite des Titelbogens zu den Unternehmer-Verzeichnissen befindet, und die ganz besonders zu beachten sind.

Den Magistraten, Gemeindevorständen und Herren Guts-Vorstehern des Kreises sind die für die resp. Bezirke voraussichtlich erforderliche Anzahl von Titel- und Einlegebogen bereits zugegangen.

Die genannten Ortsbehörden haben die neuen Unternehmer-Verzeichnisse **schleunigst** in zwei gleichlautenden Exemplaren aufzustellen, dieselben während zweier Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und alsdann, **spätestens jedoch bis zum 10. Februar,** hierher einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses,
Königliche Landrath.

Nr. 34. Berlin W. 66, den 17. Dezember 1901.

Betrifft Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern durch die Gemeinden.

Den Ausführungen Eurer Excellenz über die Beschwerden der Magistrate zu Berlin und Charlottenburg trete ich in der Hauptsache bei. Da in Preußen von der durch § 103 l Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung begründeten Befugniß, die Kosten der Handwerkskammern den weiteren Communalverbänden aufzuerlegen, kein Gebrauch gemacht worden ist, so sind zur Aufbringung dieser Kosten, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, gemäß § 103 l Abs. 1 die Gemeinden verpflichtet. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergiebt sich unzweideutig, daß die Gemeinden die Kosten nicht etwa vorbehaltlich späterer Wiedereinziehung zu verauslagen haben, sondern daß sie der Handwerkskammer gegenüber allein die Zahlungspflichtigen sind. Dem Ermessen der Gemeinden ist es überlassen, ob sie die auf sie entfallenden Antheile an den Handwerkskammerkosten aus Gemeindemitteln decken oder von der ihnen durch Abs. 1 a. a. O. ertheilten Ermächtigung Gebrauch machen und die Antheile auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen wollen. Diese Ermächtigung ist indeß nicht uneingeschränkt. Zunächst bezieht sie sich nach dem Wortlaute des Gesetzes nur auf die von den Gemeinden zu tragenden Antheile an den Handwerkskammerkosten. Die vom Magistrat in Berlin vertretene Ansicht, daß von den Handwerksbetrieben auch die Kosten des Umlegeverfahrens eingezogen werden könnten, ist mithin nicht zutreffend. Sodann sind die Gemeinden bei der Umlegung an den von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Vertheilungsmaßstab gebunden. Hierbei bleibt es zwar dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie ihren gesammten Kostenantheil umlegen oder auf die Umlegung des auf die weniger leistungsfähigen Handwerker (z. B. die gewerbesteuerfreien oder die in der Regel ohne Gesellen oder Lehrlinge arbeitenden) entfallenden Theiles verzichten wollen. In keinem Falle aber dürfen sie von dem einzelnen Handwerksbetriebe mehr einziehen, als nach dem von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Vertheilungsmaßstab auf ihn entfällt. Die vom Magistrat in Charlottenburg vertretene Auffassung, daß die nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die allein arbeitenden Handwerker entfallenden Beträge zufolge Gemeindebeschlusses auf Grund § 103 l Abs. 3 auf die personalbeschäftigenden mit umgelegt werden könnten, läßt sich aus dieser Bestimmung weder nach ihrer Stellung im Zusammenhang, noch nach ihrer Enstehungsgeschichte herleiten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
I. V.: Lohmann.

An den Herrn Ober-Präsidenten in Potsdam.

Oels, den 15. Januar 1902.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden gebracht.

Nr. 35. Oels, den 12. Januar 1902.

Durch die vom Reichsversicherungsamt erlassene, am 1. Januar 1902 in Kraft getretene Geschäftsanweisung, betr. die Auszahlung durch die Post, vom 9. November 1901, sind für die Invaliden-Versicherung neue Rentenquittungsvordrucke vorgeschrieben. Die neuen Vordrucke, welche sich von den alten hauptsächlich in der Farbe und Größe unterscheiden, sind:

1. für Altersrenten mit der Bezeichnung A hellbraun,
2. für Invalidenrenten mit der Bezeichnung I hellgrün,
3. für Krankenrenten mit der Bezeichnung K hellgelb

und haben die Größe eines Viertelbogens.

Durch die Verschiedenartigkeit der Vordrucke in der Farbe können die einzelnen Sorten leicht von einander unterschieden werden, und es wird sich das bisher so oft vorgekommene Verwechseln der Vordrucke vermeiden lassen, durch das sowohl für die mit deren Aushändigung und der Beglaubigung der Quittung betrauten Stellen, als auch für die Rentenempfänger und die Postanstalten oft recht unliebsame Weiterungen und Erschwernisse entstanden sind.

Die alten Vordrucke können bis Ende März 1902 verwendet werden.

Vom 1. April 1902 ab sind jedoch nur neue Vordrucke zu verwenden.

Nr. 36. Oels, den 17. Januar 1902.

Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai v. Js. (R.-G.-Bl. S. 139) ist gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 24. November v. Js. (R.-G.-Bl. S. 189) am 1. Januar 1902 in vollem Umfange in Kraft getreten. Nach § 121 Abs. 1 dieses Gesetzes bleiben unberührt die landesrechtlichen Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß und der Auszahlung von Brandentschädigungen. Landesrechtliche Vorschriften über die polizeiliche Ueberwachung der Feuerversicherungsverträge nach ihrem Abschluß bestehen bisher in Preußen nicht. Die erwähnte Vorschrift ist daher für Preußen nur insofern von Bedeutung, als die landesrechtlichen Vorschriften aufrecht erhalten werden, welche die polizeiliche Ueberwachung der Auszahlung von Brandentschädigungen betreffen. Es sind demgemäß die Vorschriften des § 18 des Gesetzes über das Mobiliarversicherungswesen vom 8. Mai 1837 (Gesetz-Sammlung S. 102) in Kraft geblieben und wie bisher zu befolgen. Auch die in einzelnen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, betreffend das Verbot und die Strafbarkeit der Ueberversicherung und der Doppelversicherung, sind durch das Reichsgesetz nicht berührt. Vergl. §§ 1, 2, 20—22,

24 des Gesetzes vom 8. Mai 1837. Dasselbe trifft zu hinsichtlich der Verpflichtung der Agenten zur Führung von Büchern und der Befugniß der Polizeibehörden zur Einsichtnahme in diese Bücher gemäß § 13 des Gesetzes von 1837.

Aufgehoben werden dagegen durch § 121 Abs. 1 des Reichsgesetzes die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Abschluß von Feuerversicherungsgeschäften von einer vorgängigen polizeilichen Genehmigung abhängig machen, sowie die landesrechtlichen Vorschriften, durch welche der unmittelbare Abschluß von Feuerversicherungsverträgen mit solchen Vertretungen verboten wird, die sich nicht im Staatsgebiete befinden. In ersterer Beziehung treten demgemäß mit dem 1. Januar 1902 außer Kraft sämmtliche die sog. Präventivkontrole betreffenden Vorschriften, welche in Gesetzen, Verordnungen, Polizeiverordnungen oder ministeriellen Erlassen enthalten sind, insbesondere die §§ 14 und 15 des erwähnten Gesetzes von 1837 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 30. Mai 1841 (Gesetz-Sammlung S. 122). Demgemäß hat vom 1. Januar 1902 ab die Vorlegung der Feuerversicherungsbeiträge vor ihrem Abschlusse zur polizeilichen Prüfung und Ausstellung des polizeilichen Unbedenklichkeitsatteste nicht mehr zu erfolgen. Nur noch die etwa vor dem 1. Januar 1902 ausgestellten Policen und Verlängerungsanträge, welche den Polizeibehörden erst nach diesem Tage vorgelegt werden, sind in der bisherigen Weise zu behandeln. Unberührt bleibt jedoch die Befugniß der Polizeibehörden, durch Einsicht der von den Agenten zu führenden Bücher innerhalb deren Geschäftsräume in allen Fällen zu prüfen, ob zu hohe Versicherungen stattgefunden haben, und das Erforderliche wegen entsprechender Herabsetzung der Versicherungssumme bezw. strafrechtlicher Verfolgung zu veranlassen. In Folge der erwähnten Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften, betreffend das Verbot des unmittelbaren Abschlusses von Feuerversicherungsverträgen, endlich sind die Bestimmungen der §§ 3, 25 des Gesetzes von 1837 beseitigt.

Nr. 37. Oels, den 13. Januar 1902.

Die Ortspolizeibehörden mache ich darauf aufmerksam, daß sie nach § 14 der Dienstanweisung für die Kreisärzte (cfr. Kreisblatt 1901 Seite 87) verpflichtet sind, alle Fälle von gemeingefährlichen oder sonst übertragbaren Krankheiten — unbeschadet der vorgeschriebenen Anzeige an mich — unverzüglich dem Königlichen Kreisarzt direkt mitzutheilen.

Nr. 38. Oels, den 18. Januar 1902.

Diejenigen Herren Guts-Vorsteher und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblatt-Verfügung vom 15. November v. Js. (Kreisblatt Stück 48 Seite 202), die **Pferde- und Rindviehzählung** betreffend, im Rückstande sind, ersuche ich, die noch ausstehenden Zählungslisten **bestimmt** bis zum **1. Februar d. Js.** an mich einzureichen.

Nr. 39. Oels, den 18. Januar 1902.

Diejenigen Herren Gutsvorsteher und Gemeindevorstände des Kreises, welche noch mit der Rückreichung der **Heberollen** für die **Landwirthschaftskammer** im Rückstande sind, veranlasse ich, dieselben **bestimmt** bis zum **1. Februar d. Js.** zurückzureichen.

Nr. 40. Breslau, den 30. Dezember 1901.

Aus den Berichten über die Desinfektion der von den Schwarzviehhändlern benutzten Fuhrwerke habe ich ersehen, daß nicht selten statt des in § 13 der landespolizeilichen Anordnung vom 18. Januar 1898 vorgeschriebenen Kalkanstrichs eine Creolinlösung zur Desinfektion der gewerbsmäßig zur Beförderung von Schweinen benutzten Wagen angewandt wird.

Als Grund hierfür wird angegeben, daß der Kalkanstrich häufig eine Augenentzündung der Schweine erzeuge und die Kleider der Händler verunreinige und verderbe.

Ich habe mich von der Richtigkeit dieser Angabe nicht überzeugen können und ersuche, da bei der Desinfektion mit Creolin eine genügende Controlle nicht möglich ist, für die Folge streng darauf zu halten, daß die Händlerwagen den Vorschriften entsprechend gereinigt und desinficirt werden.

Der Königliche Regierungs-Präsident.

Oels, den 16. Januar 1902.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausführung vorstehender Verordnung controllirt werden wird.

Nr. 41. Oels, den 16. Januar 1902.

Nachstehend bringe ich die Namen der zu Sachverständigen des Arbeiter-Schiedsgerichts gewählten Aerzte zur allgemeinen Kenntniß. (§ 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1900 — R.-G.-Bl. 1900 S. 573.)

1. Professor Dr. Alexander, Spezialarzt für innere Krankheiten.
2. Dr. Bogatsch, Dirigent des Instituts für Unfallverletzte.
3. Dr. Bonhöffer, Privatdozent.
4. Professor, Medizinalrath Dr. Jacobi, Stadt-Physikus, Kgl. Kreisarzt.
5. Dr. med. Henke, Privatdozent.
6. Dr. Erich Herrmann.
7. Dr. Hans Herz, Spezialarzt für innere Krankheiten.
8. Dr. Kaiser, Spezialarzt für Nasen-, Ohren-, Kehlkopf-Krankheiten.
9. Professor Dr. Kümmel, Spezialarzt für Nasen-, Ohren-, Kehlkopf-Krankheiten.
10. Dr. Landmann, Spezialarzt für Augenkrankheiten.
11. Dr. Löwe, leitender Arzt am Institut für Unfallverletzte.
12. Professor Dr. Partsch, Spezialarzt für Chirurgie.
13. Dr. Sachs, Privatdozent, Spezialarzt für Nerven-Krankheiten.
14. Dr. Stempel, Spezialarzt für Chirurgie, dirigirender Arzt des Diakonissen-Krankenhauses Bethlehem.
15. Professor Dr. Stern, Spezialarzt für innere Krankheiten.
16. Dr. Felke, Regierungs- und Medizinalrath.
17. Dr. Tietze, Spezialarzt für Chirurgie.
18. Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Uhthoff, Leiter der Universitäts-Augenklinik.
19. Dr. Weinhold, Spezialarzt für Frauenkrankheiten.

Nr. 42. Oels, den 14. Januar 1902.

Nach § 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) sind die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung von den Gemeinden zu bestreiten. Unter „örtlicher Polizei-Verwaltung" ist der Kreis derjenigen polizeilichen Geschäfte zu verstehen, welche in erster Linie im örtlichen Interesse des betreffenden Gemeindebezirks zur Durchführung gelangen. Polizeiliche Verrichtungen, welche auf Grund gewisser Gesetze oder Verwaltungsvorschriften zwar von den zur Ausübung der örtlichen Polizei-Verwaltung berufenen Organen vorgenommen werden, die aber materiell in erster Linie nicht durch ein spezielles örtliches Interesse des betreffenden Gemeindebezirks, sondern durch ein weitergehendes allgemeines Staats- oder Landesinteresse bedingt sind, sind dagegen keine

Geschäfte der „örtlichen Polizeiverwaltung"; ihre Kosten fallen demgemäß, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, nicht den Gemeinden zur Last.

Zur Ausweisung von Ausländern aus dem Staatsgebiete sind außer den Landespolizeibehörden, wie in dem Erlasse vom 31. Januar 1882 (M. Bl. d. i. V. S. 50) ausgeführt und vom Ober-Verwaltungsgericht, sowie vom Reichsgericht (vergl. Entsch. d. O.-V.-G. Band 16 S. 381 ff. und des Reichsgerichts in Strafsachen Band 12 S. 154 ff.) anerkannt ist, auch die Ortspolizeibehörden befugt.

Eine solche Ausweisung von Ausländern aus dem **Staats**gebiet durch eine Polizeibehörde ist aber zweifellos nicht durch das spezielle örtliche Interesse der Aufenthaltsgemeinde bedingt — denn diesem würde schon durch die Entfernung aus dem Gemeindegebiete Genüge geleistet werden; sie erfolgt vielmehr im allgemeinen staatlichen Interesse, dessen unmittelbare Wahrnehmung in Fällen dieser Art ausnahmsweise auch den Ortspolizeibehörden übertragen ist. Die durch eine solche Ausweisung aus dem Staatsgebiete Seitens einer Ortspolizeibehörde entstehenden Kosten sind dementsprechend nicht als von den Gemeinden zu tragende Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung, sondern als Kosten der Landespolizei zu behandeln und auf die Staatskasse zu übernehmen.

Im Anschluß hieran hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 24. Dezember 1901 — II b. 4296 II. Ang. — bestimmt, daß in Zukunft auch die durch die einstweilige Unterbringung und Verpflegung von Personen, deren Ausweisung aus dem Staatsgebiet in Aussicht genommen ist, in einem Polizeigewahrsam entstehenden Kosten (Sicherheitshaftkosten) künftig in allen Fällen und zwar auch dann, wenn die Ausweisung von einer Ortspolizeibehörde verfügt wird — als Landespolizeikosten zu behandeln und demgemäß auf die Staatskasse zu übernehmen sind.

Nr. 43. Berlin, den 17. Dezember 1901.

Nach Lit. C. der spanischen Verordnung vom 25. September 1897, abgedruckt im deutschen Handelsarchiv von 1897 Bd. I. S. 862 ff., sind die **Ursprungszeugnisse für nach Spanien bestimmte Waarensendungen** in spanischer oder französischer Sprache auszustellen. Bei Ausstellung in anderen Sprachen sind sie in Spanien durch vereidete Dolmetscher oder die anderen a. a. O. bezeichneten Personen ins Spanische zu übersetzen. Nach Lit. D. daselbst ist solche Uebersetzung auch dann erforderlich, wenn die Ursprungszeugnisse in der Sprache des Ursprungslandes und außerdem in spanischer Sprache verfaßt vorgelegt werden, indem die spanische Uebersetzung des Herkunftslandes alsdann als nichtig betrachtet wird.

Bei dieser Rechtslage entstehen dem deutschen Ausfuhrhandel nach Spanien unerwünschte, seine Wettbewerbfähigkeit beeinträchtigende Weiterungen und Kosten, wenn die Bescheinigung des Ursprungszeugnisses durch die inländische Polizeibehörde davon abhängig gemacht wird, daß dasselbe in deutscher Sprache abgefaßt ist.

Die Polizeibehörden werden hierdurch ermächtigt, Ursprungszeugnisse in spanischer Fassung zu bescheinigen, wenn ihnen daneben eine deutsche Uebersetzung des zu beglaubigenden Zeugnisses vorgelegt wird, welche aber der Waarensendung nicht beizufügen ist.

Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Oels, den 15. Januar 1902.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nr. 44. Berlin, den 11. Dezember 1901.

Als Gelände für militärische Uebungen im Sinne unseres Erlasses vom 16. September d. J. M. d. g. A. M. 12968; M. d. J. IIa 7447 — betreffend die Mittheilung von dem Auftreten gefahrdrohender Volkskrankheiten an die Militärbehörden, gilt außer den Manövergeländen auch dasjenige für die Abhaltung des Regiments- und Brigade-Exerzirens.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Oels, den 14. Januar 1902.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 15. Oktober v. Js. (Seite 171) zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Nr. 45. Oels, den 20. Januar 1902.

Die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände fordere ich hierdurch auf, mir bis zum 10. Februar cr. die dort befindliche zweite Ausfertigung der **Pferde-Vorführungsliste** einzureichen.

Nr. 46. Oels, den 21. Januar 1902.

Der Aufenthalt des Knechts Schicker (cfr. Kreisblatt Seite 10) ist ermittelt.

Nr. 47. Oels, den 22. Januar 1902.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien hat der Generaloberin der grauen Schwestern von der heiligen Elisabeth die Genehmigung ertheilt, im Laufe des Jahres 1902 zum Besten des St. Josef-Stifts und St. Josef-Krankenhauses eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Kreises Oels zu veranstalten. Die Einsammlung erfolgt im Monat Juli.

Nr. 48. Oels, den 20. Januar 1902.

Personal-Chronik.

Vereidigt: Der Häusler Karl Sommerkorn in Groß-Graben als Gemeindeexecutor der Gemeinde Groß-Graben.

Bestätigt: Der Gasthofbesitzer Julius Vogel in Schmarse als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Neuhaus und der Brennereiverwalter Stephan in Vielguth als zweiter Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Vielguth.

Nr. 49. Oels, den 21. Januar 1902.

Personal-Chronik.

Bestellt: Der Gutsvorsteher-Stellvertreter und Amtspächter Rapka in Cunzendorf als Standesbeamter für den Standesamtsbezirk Cunzendorf.

Vereidigt: der Wirthschaftsinspektor Gustav Neumann in Gutwohne als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Gutwohne und der Schuhmacher Robert Wolf in Briese als Schiedsmann für den Bezirk 7 des Kreises Oels.

Der Königliche Landrath.
Graf Kospoth.

Nebst zwei Beilagen.

1. Beilage zu Nr. 4 des Oelser Kreisblattes.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Netsche, den 13. Januar 1902.

Auf dem Dominium Ludwigsdorf ist Schweineseuche amtlich festgestellt worden. Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
H. Grove.

Sacrau, den 15. Januar. 1902.

Zur Vertilgung des Raubzeuges werden auf dem Jagdterrain Sacrau – Hundsfeld in der Zeit vom 25. Januar bis 1. August cr. Giftbrocken ausgelegt werden.

Der Amtsvorsteher.
J. V. John.

Groß-Weigelsdorf, den 17. Januar 1902.

Unter dem Schwarzviehbestande des Bauergutsbesitzers Paul Stolle zu Stein ist die Schweineseuche ausgebrochen. Gehöftsperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
von Poser.

Namslau, den 16. Januar 1902.

Der am 6. Februar cr. in Reichthal anstehende Vieh- und Krammarkt findet statt. Der Auftrieb und die Auffuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus verseuchten und gesperrten Ortschaften anderer Kreise, sowie aus Ortschaften des hiesigen Kreises, welche bis dahin noch verseucht und gesperrt sein sollten, ist jedoch verboten.

Der Landrath des Kreises Namslau.
Willert.

Oels, den 22. Januar 1902.

Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg eröffnet am 5. April k. J. in ihren beiden Abtheilungen:

1. Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2. Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse (§ 37, 4 der Prüfungsordnung). So lange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen.

Min.-Erl. vom 23. Mai 1900.

Duisburg, den 27. Dezember 1901.

Der Direktor.
Beckert.

2. Beilage zu Nr. 4 des Oelser Kreisblattes.

Kirchliche Nachrichten.

Gottesdienste in der Schloßkirche zu Oels.
Am Sonntage Septuagesimä.
Hauptgottesdienst 9½ Uhr: Herr Pastor Biehler.
Nachmittags 2 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Abendgottesdienst 5 Uhr: Herr Pastor Schmidt.
Beichte früh 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Montag, den 27. Januar, Vormittags 10½ Uhr Festgottesdienst zur Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers: Herr Superintendent Ueberschär.

Amtswoche:

1. für Taufen und Trauungen: Herr Pastor Biehler.
2. für Beerdigungen aus der Stadt: Herr Pastor Kähler.
3. für Beerdigungen vom Lande: Herr Pastor Schmidt.

Wegen Verlegung meiner Geschäftsräume eröffne ich mit dem heutigen Tage einen

Ausverkauf

in allen Sorten **Bürsten, Pinseln** und **Kardätschen** zu noch nie dagewesenen Preisen, z. B.:

Kleiderbürsten, à Stck. von 25 Pf. an,
Kardätschen, „ „ „ 45 „ „
„ rein Borste, „ 85 „ „
„ „ Roßhaar, 1,15 „ „
Stubenbesen, à Stck. von 60 „ „
„ rein Roßhaar, 1,15 „ „

Auf **Kämme, Schwämme, Marktnetze, Geflügelnetze, Wäscheleinen und Klammern, Fensterleder, Federwedel, Möbelklopfer, Thürvorleger, Scheuertücher** 2c. gewähre ich

10% Rabatt

bei Einkäufen von 1 Mk. an.

Firma: **Oelser Bürsten- und Pinsel-Fabrik.**

Gärtner, Marienstr. 1.

Für je 3 Mark

empfiehlt frei ins Haus:

14 **Flaschen echt Culmbacher Bier,**
20 „ **GrätzerGesundheitsbier,**
22 „ **Märzenbier** (Haase),
25 „ **Haasebier** (hell und dunkel),
25 „ **Namslauer Bier,**
30 „ **Weizenbier,**
30 „ **Lagerbier.**

E. Lehmus, Georgenstraße 14.

Billards

werden neu bezogen und renovirt.

H. Deutscher, Sattler,
Ohlauerstraße 64.

Vinzens Futter's Buchbinderei,

Oels. 24 Breslauerstraße 24. Oels,
(gegründet 1886)

empfiehlt sich den **werthen Gemeinden** zum Einbinden **aller Buchbinderarbeiten**, so auch von **Amts-, Kreis-, Gesetz-** und **Reichsgesetzblättern**; ferner zum Einbinden von **Zeitschriften, wissenschaftlichen Büchern** u. s. w. Ich bitte, das bisher in mich gesetzte Vertrauen fast **aller Gemeinden des Kreises** mir auch fernerhin durch **baldige** gütige Zuwendung von **Arbeiten** zu bewahren. — Gemeinden, die bei mir bisher noch nicht arbeiten ließen, bitte ich ebenfalls um Aufträge.

Bau und Finanzirung von Kleinbahnen

übernimmt die Firma

Paul Loeser & Co., Berlin, Luisenstr. 36.

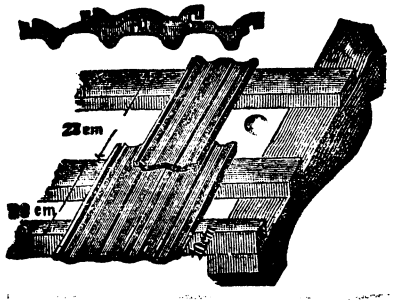

Das

beste Dach,

dabei **billig, leicht, dicht** und von **schönem Aussehen** geben

Freiwaldauer Strangfalzziegel.

Dieses Material, aus Steingutthon glashart gebrannt, ist absolut wetterbeständig und saugt kein Wasser an.

Biberschwänze (Flachwerke) **von demselben Rohmaterial** (Thon), **ebenfalls in diversen Farben.**

Allein-Verkauf

M. Gimmer, Breslau,

Neue Sandstraße 17.

Proben, Prospekte, Referenzen 2c. **gratis** und **franko.**

Die Verwaltung der

Strehlener städt. Granitbrüche, Schall,

offerirt billigst:

feinkörnige und blaue Granit-Pflastersteine, Werkstücke, Bruchsteine 2c.

Breslau, Haupt-Comptoir, Bahnhofstraße 13, hptr., Telephon 2766.
Strehlen i. Schl., Telephon 51.

An- und Abmeldebescheinigungen

sind in der A. Ludwig'schen Hofbuchdruckerei in Oels stets vorräthig.

Die Buchbinderei

von

Alfred Hartmann, Dressler's Nachfl.,

Georgenstraße Nr. 4,

im Hause der A. Ludwig'schen Hofbuchdruckerei,

empfiehlt sich den Herren Guts-, Amts- und Gemeindevorstehern

zum Einbinden sämmtl. amtlichen Blätter, sowie Zeitschriften und Geschäftsbücher

bei schnellster Ausführung und soliden Preisen.

Alte, erstklassige und gut eingeführte Unfall- und Haftpflicht-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft

sucht einen **durchaus tüchtigen, angesehenen**

Vertreter,

welcher gute Beziehungen am Platze und Umgegend hat. Bestehendes Prämien-Incasso wird überwiesen. Offerten unter **B. 0. 3081** an **Rudolf Mosse, Breslau.**

Tropon-Nähr-Zwieback

für Kranke und Genesende ganz unentbehrlich. Zu haben bei **Rich. Freitel.**

Unterricht für Frauenarbeiten

von **Magda Thaler,** Wendestr. 16 II.

Der Eintritt in meinen Unterricht, welcher **Wäsche-Zuschneiden** und **Nähen, Kunststicken, Namensticken** 2c. umfaßt, kann jederzeit stattfinden. — Anmeldungen täglich, Prospekte gratis. — Arbeiten der verschiedenen Techniken liegen bei mir zur gefälligen Ansicht

---

Marktpreis der Stadt Oels
vom 18. Januar 1902.

Weizen, gelb	17	—	16	50	16	—
Roggen	14	40	14	—	13	50
Gerste	13	80	13	—	12	50
Hafer	14	10	13	50	13	—
Erbsen	22	—	—	—	17	—
Kartoffeln	3	80	—	—	3	10
Heu	7	70	—	—	7	—
Stroh (100 Kilogr.)	6	70	—	—	6	—